

**Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Hauptausschuss gemäß § 60 Absatz 1, Satz 1 GO NRW und Genehmigung durch den Rat gemäß § 60 Absatz 1, Satz 5 GO NRW.

**Betreff**

**Coronabedingte Auswirkungen auf die Unterbringungssituation der Geflüchteten**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	13.07.2020	Entscheidung
Rat	10.09.2020	Genehmigung (DE)

**Begründung der Dringlichkeit:**

Die Dringlichkeit der Behandlung im Hauptausschuss ist aufgrund der öffentlichen Diskussionen zu der aktuellen Corona-bedingten Situation gegeben. Eine spätere Behandlung in der Sitzung nach der Sommerpause würde dem derzeitigen öffentlichen Interesse nicht entsprechen.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss nimmt die Anregung des Integrationsrates vom 26.05.2020 zur Kenntnis.

Ebenfalls nimmt er

1. die gängige Praxis, dass vom Robert-Koch-Institut definierte Risikogruppen sowie vulnerable Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, in Köln bereits adäquat untergebracht werden, und
2. dass die Verwaltung gemeinsam mit dem Runden Tisch für Flüchtlingsfragen das Konzept zu Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten aus dem Jahr 2004 überprüft und bei Bedarf unter rechtlichen, haushaltsbedingten, medizinischen, lokalen und integrativen Aspekten weiterentwickelt,

zur Kenntnis.

**Beschluss des Rates:**

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

## Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung

I. Der Integrationsrat hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 den Dringlichkeitsantrag AN/0671/2020 „Coronabedingte Auswirkungen auf die Unterbringungssituation der Geflüchteten“ mehrheitlich wie folgt beschlossen:

*„Der Integrationsrat bittet den Rat, die Verwaltung zu beauftragen,*

- 1. Angehörige der vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogruppen sowie vulnerable Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, zeitnah in abgeschlossene Wohneinheiten unterzubringen und*
- 2. gemeinsam mit dem Runden Tisch für Flüchtlingsfragen ein Konzept zu entwickeln, um Gemeinschaftsunterkünfte perspektivisch aufzulösen.“*

Die Anregung des Integrationsrats wird gemäß § 27 (8) Satz 3 Gemeindeordnung NRW dem Rat / alternativ dem Hauptausschuss vorgelegt.

## II. Stellungnahme der Verwaltung

Der Beschlussvorschlag dieser Vorlage wurde gegenüber der Anregung des Integrationsrates abgeändert, da die Verwaltung wesentliche Inhalte bereits umsetzt und eine umfassende Unterbringung in abgeschlossenen Wohneinheiten nicht den vom Rat am 20.07.2004 beschlossenen „Leitlinien zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in Köln“ entspricht sowie aktuell und perspektivisch nicht möglich ist.

zu 1.)

Mit Beginn der Corona-Pandemie hat das Amt für Wohnungswesen seine Unterbringungskapazitäten für Geflüchtete durch die neuen Einrichtungen Dürener Straße mit 14 Wohneinheiten und dem Erbacher Weg mit 48 Wohneinheiten ausgebaut. Zusätzlich wurden zwei Standorte mit jeweils zehn Wohneinheiten für Quarantäne-Zwecke eingerichtet. Grundsätzlich verfolgt die Stadt Köln eine dezentrale Unterbringungsstrategie für geflüchtete Menschen und nutzt keine „Sammelunterkünfte“ mehr, die beispielsweise vergleichbar sind mit den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder. Bereits 76 Prozent der Geflüchteten sind in abgeschlossenen Wohneinheiten mit eigenem Bad und eigener Küche untergebracht.

Die Aussage „Besonders in Gemeinschaftsunterkünften ist das Risiko einer Virusinfektion sehr hoch“ kann für städtische Unterkünfte in Köln nicht bestätigt werden. Im Zeitraum 01.04. - 31.05.2020 wurden 852 Testungen an 586 Personen vorgenommen und davon waren 10 Ergebnisse positiv (1,7 %). Diese 10 Personen waren an 4 Standorten untergebracht; darunter auch an 2 Standorten mit abgeschlossenen Wohneinheiten. Das Amt für Wohnungswesen hat gemeinsam mit dem Gesundheitsamt ein umfassendes Maßnahmenpaket entwickelt und sehr erfolgreich praktiziert. Die Corona-Schutzverordnung NRW wird auch in der Notaufnahme Herkulesstraße beachtet. Eine Begehung durch das Gesundheitsamt hat zu keiner Beanstandung geführt. In einem aktuellen Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 14.05.2020 wurde für die Herkulesstraße ausdrücklich festgestellt, dass diese den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung einer Familie mit Kindern im

Rahmen des § 14 Abs.1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) unter Beachtung des Gesundheitsschutzes gerecht wird und kein Anspruch auf eine anderweitige Unterbringung besteht (Az. 22 L 805/20).

Eine Unterbringung in einer abgeschlossenen Wohneinheit wird grundsätzlich immer als adäquate Unterbringung angesehen. Abstandsregeln und Hygieneempfehlungen können aber auch in allen anderen Einrichtungen - wie z.B. der Notaufnahme in der Herkulesstraße - durch die dort untergebrachten Personen eingehalten werden. Zu berücksichtigen ist, dass die Geflüchteten gegenüber dem Sozialen Dienst keine Auskunft über ihren Gesundheitszustand abgeben müssen. Dies erfolgt immer freiwillig (Art. 9 II DSGVO). Eine konkrete Einschätzung der Vulnerabilität ist daher für medizinische Laien nicht möglich. Gleichzeitig ist eine Versorgung aller als Risikogruppen einzustufenden Personen in abgeschlossenen Unterkünften aufgrund der begrenzten Ressourcen nicht möglich. Dennoch hat der Soziale Dienst ein spezielles Verfahren entwickelt, um Risikogruppen des Robert-Koch-Instituts zu identifizieren und gegebenenfalls adäquat unterzubringen. Hierzu steht das Amt für Wohnungswesen in ständigem Austausch mit dem Gesundheitsamt. Eine Verlegung von Personen aus Risikogruppen nach diesem Verfahren musste seit Beginn der Pandemie in weniger als zehn Fällen vorgenommen werden. Dies ist auch durch die Tatsache bedingt, dass besondere Vulnerabilität im Belegungsmanagement generell berücksichtigt wird, d.h. Geflüchtete mit gesundheitlichen Einschränkungen, schweren Erkrankungen, hohem Alter o.ä. bei der Belegung von abgeschlossenen Unterkunftseinheiten immer gesondert berücksichtigt werden.

Die Forderung, Angehörige der vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogruppen sowie vulnerable Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, zeitnah in abgeschlossenen Unterbringungseinheiten unterzubringen, steht der vom Rat am 20.07.2004 beschlossenen „Leitlinien zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in Köln“ entgegen. Hier ist insbesondere in Kapitel 3.1.1 eine sinnvolle Regelung hinsichtlich der sogenannten Erstaufnahme (Herkulesstraße) getroffen worden. Gemäß Kapitel 3.1.2 wäre nach Ansicht der Verwaltung eine Konkretisierung erforderlich hinsichtlich der Soll-Vorgabe: „zunehmend dem Charakter abgeschlossener Unterbringungseinheiten entsprechen“.

Nach dem städtischen Ressourcenmanagement wird kontinuierlich die Unterbringung von Geflüchteten in abgeschlossenen Einheiten verfolgt. So, wie auch ein kleiner Bestand an Beherbergungsbetrieben die Unterbringungsressourcen ergänzt, werden auch Wohnheime mit nicht-abgeschlossenen Einheiten immer ein geringer Bestandteil der Unterbringungskapazitäten sein. Zu beachten ist auch, dass gerade Standorte aus der Flächenvorlage gemäß § 246 Baugesetzbuch (BauGB) errichtet wurden und die Baugenehmigungen in der Regel längstens bis Ende 2022 gelten. Diese Standorte verfügen ausnahmslos über abgeschlossene Unterbringungseinheiten. Deren Nutzungsmöglichkeit über 2022 hinaus (z.B. durch Änderung Bebauungsplan) hat einen entscheidenden Einfluss auf die verfügbaren Ressourcen mit abgeschlossenen Unterbringungseinheiten.

zu 2.)

Die Anregung zur Weiterentwicklung des Konzeptes zu der Unterbringungssituation wurde von der Verwaltung bereits aufgenommen und unter Einbeziehung der aktuellen Ressourcen sowie des Belegungsmanagements wurde damit begonnen. Dies soll mit dem Runden Tisch für Flüchtlingsfragen diskutiert und abgestimmt werden.

Zielsetzung ist dabei jedoch nicht die prioritäre Auflösung von Unterkünften mit gemeinschaftlicher Nutzung von Küchen und / oder Sanitäreinrichtungen, sondern die bedarfsgerechte Versorgung Geflüchteter unter rechtlichen, haushaltsbedingten, medizinischen, lokalen und integrativen Aspekten.

#### Anlagen:

1. Antrag vom 26.05.2020, AN/0671/2020
2. Auszug aus dem Beschlussprotokoll des Integrationsrates vom 26.05.2020